

**Neufassung der  
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten  
im Gebiet der Stadt Bad Orb  
( Parkgebührenordnung – ParkgebO )**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 16 der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 12. Dezember 2007 GVBl. I S. 859, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung vom 23. April 2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Parkgebühr**

1. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur mit Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird die Gebühr auf höchstens 50 Cent je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
2. Der Magistrat der Stadt Bad Orb setzt für den jeweiligen Parkraum die geltende Parkgebühr und die Höchstparkdauer fest. Es können abweichende Gebühren für einen Tagesparkschein festgesetzt werden.
3. Die Gebührenhöhe und Höchstparkdauer wird auf dem Tarifschild des jeweiligen Parkscheinautomaten ausgewiesen.

**§ 2  
Parkvignette**

1. Die Parkgebühr kann auch pauschal abgegolten werden. Zum Nachweis der Parkberechtigung wird der Kraftfahrerin / dem Kraftfahrer von der Verwaltung eine Parkvignette ausgestellt.
2. Die Modalitäten werden über eine Dienstanweisung geregelt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung vom 21.01.2003 wird aufgehoben. Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Bad Orb, 17. Mai 2013

DIE BÜRGERMEISTERIN  
Helga Uhl